



Hygienekonzept für die Nutzung der städtischen Friedhöfe und Friedhofskapellen

STADT BURGWEDEL
Der Bürgermeister

Auf der Grundlage der Nds. Corona-Verordnung vom 30.10.2020 in der derzeit geltenden Fassung sowie der Friedhofssatzung der Stadt Burgwedel ist die Nutzung der städtischen Friedhöfe und Friedhofskapellen nur unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Auflagen gestattet:

Voraussetzung für einen Besuch der Friedhöfe und Friedhofskapellen anlässlich einer Trauerfeier ist, dass die Teilnehmenden gesund sind und keine Covid-19-Symptome (z. B. Husten, Fieber, Halsschmerzen) vorliegen.

Die Friedhofskapellen werden den Nutzungsberechtigten, denen die Nutzung auf Antrag gestattet wird, für die Durchführung einer Trauerfeier zur Verfügung gestellt.

Der Nutzungsberechtigte ist für die Beachtung und Umsetzung des Hygienekonzeptes verantwortlich:

Die Trauergäste sind auf die Verpflichtung zur Einhaltung der Regelungen dieses Hygienekonzeptes ausdrücklich hinzuweisen.

Allgemeine Hygienemaßnahmen (Abstandsgebot, Maskenpflicht)

Jede Person hat während der gesamten Aufenthaltsdauer auf dem Friedhof und in der Friedhofskapelle einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person einzuhalten (Abstandsgebot). Das Abstandsgebot gilt nicht gegenüber Personen, die dem eigenen Hausstand oder einem weiteren Hausstand oder Angehörigen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs (StGB) angehören. Angehörige im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 sind Verwandte und Verschwägerter gerader Linie, Ehegatten, Lebenspartner, Verlobte, Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister, Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn die Ehe oder die Lebenspartnerschaft, welche die Beziehung begründet hat, nicht mehr besteht oder wenn die Verwandtschaft oder Schwägerschaft erloschen ist, sowie Pflegeeltern und Pflegekinder.

Kann der Mindestabstand nicht eingehalten werden, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Hiervon ausgenommen sind Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer gesundheitlichen Einschränkung nicht zugemutet werden kann und die dies durch ein ärztliches Attest glaubhaft machen können sowie Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.

Auf die Einhaltung des Abstandsgebots, die Maskenpflicht und die Einhaltung allgemein gültiger Hygienemaßnahmen wird durch Hinweisschilder hingewiesen.

Regelungen für die Friedhofskapellen

Die Anzahl der Trauergäste in den Friedhofskapellen in den Ortsteilen Engensen, Kleinburgwedel, Thönse und Wettmar ist mit bis zu 20 Personen zulässig. Dies wird durch Aushänge ausgewiesen.

Es ist Aufgabe der Nutzungsberechtigten bzw. der von ihnen beauftragten Bestattungsinstitute, eine Zuordnung der Trauergäste in den Kapellen zu treffen.

Beim Betreten und Verlassen der Friedhofskapelle ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Auf dem eingenommenen Sitzplatz kann die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden. Auch die Mitarbeitenden des Bestattungsunternehmens haben eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Die Stadt Burgwedel stellt an den Eingängen der Friedhofskapellen Desinfektionsspender bereit. Nach dem Betreten der Kapelle besteht die Verpflichtung zur Handdesinfektion.

Hygienekonzept für die Nutzung der städtischen Friedhöfe und Friedhofskapellen



STADT BURGWEDEL
Der Bürgermeister

Die Personenströme beim Betreten und Verlassen der Kapellen sind entsprechend zu steuern und Warteschlangen (z. B. beim Eintragen in die Kondolenzlisten und bei der Verabschiedung am Sarg/Urne) zu vermeiden. Soweit es in den Kapellen räumlich möglich ist, werden verschiedene Wege für den Ein- und Ausgang genutzt.

In den Friedhofskapellen der Ortsteile Engensen und Wettmar dürfen die kombinierten Lüftungs-/Heizungsanlagen während der Trauerfeier nicht in Betrieb genommen werden.

Gegenstände dürfen nicht von mehreren Personen genutzt werden bzw. der jeweilige Gegenstand ist nach jeder Nutzung zu desinfizieren.

Gemeinsames Singen in der Friedhofskapelle ist nicht zulässig. Ebenso ist das Musizieren mit Blasinstrumenten nicht erlaubt. Zugelassen ist die musikalische Begleitung der Trauerfeier durch Orgelmusik oder das Abspielen von Musik über technische Geräte.

Vor jeder Trauerfeier erfolgt eine gründliche Reinigung der Oberflächen inkl. der sanitären Anlagen. Die häufig genutzten Kontaktflächen wie z. B. Rednerpult, Türgriffe sind zu desinfizieren.

Die Kapellen sind nach jeder Trauerfeier ausreichend zu lüften.
Erst nach erfolgter Lüftung und Reinigung der Kapelle darf die nächste Trauerfeier erfolgen.

Regelungen an der Grabstätte

Die Teilnahme am letzten Gang zur Grab- oder Beisetzungsstelle mit dem dortigen Aufenthalt ist unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Personen zulässig.

Gemeinsam genutzte Gegenstände, wie Schalen befüllt mit Sand oder Blütenblättern und Grab-Schaufeln stehen lediglich dem Pastor zur Nutzung zur Verfügung.

Dokumentation von Kontaktdaten

Die Kontaktdaten (Familien- und Vorname, vollständige Anschrift und Telefonnummer) aller Teilnehmenden an der Trauerfeier sind zu erheben, um evtl. Infektionsketten nachvollziehen zu können. Die Listen sind 3 Wochen aufzubewahren und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. Spätestens einem Monat nach der jeweiligen Trauerfeier sind die Kontaktdaten zu vernichten.